

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Missverhältnis der Abmahntätigkeit zur sonstigen Geschäftstätigkeit**  
Urteil vom 24.02.2022, Az: I ZR 128/21
2. **AÜG: angemessene Vergütung**  
Urteil vom 10.03.2022, Az: III ZR 51/21
3. **BGB: keine Ausschlagung durch den Nachlasspfleger**  
Beschluss vom 16.03.2022, Az: IV ZB 27/21
4. **GBO, BGB: Nachweis der Erbfolge bei Scheidungsklausel**  
Beschluss vom 17.02.2022, Az: V ZB 14/21
5. **WEG: Heilung von Einberufungsmängeln**  
Urteil vom 11.03.2022, Az: V ZR 77/21
6. **BGB: Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes**  
Urteil vom 15.02.2022, Az: VI ZR 937/20
7. **ZPO: inhaltliche Anforderungen an Berufungsbegründung**  
Beschluss vom 15.03.2022, Az: VIII ZB 43/21
8. **BGB: Rechtsschutzbedürfnis für Auskunftsklage über maßgebliche Tatsachen der Mietpreisbremse**  
Urteil vom 23.03.2022, Az: VIII ZR 133/20
9. **Brüssel I-VO: Anforderungen an verfahrenseinleitendes Schriftstück**  
Beschluss vom 10.03.2022, Az: IX ZB 36/20
10. **VersAusglG: Übertragung des Pfandrechts an einer Rückdeckungsversicherung**  
Beschluss vom 23.03.2022, Az: XII ZB 337/21
11. **FamFG, BGB: förmliche Beweisaufnahme bei Unterbringung**  
Beschluss vom 23.03.2022, Az: XII ZB 24/22

### Urteile und Beschlüsse:

## **1. UWG: Missverhältnis der Abmahnfähigkeit zur sonstigen Geschäftstätigkeit**

Urteil vom 24.02.2022, Az: I ZR 128/21

a) Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG nF ist die Anspruchsberechtigung von Mitbewerbern zusätzlich zu dem Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses davon abhängig, dass sie in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Damit soll Missbrauchsmöglichkeiten vorgebeugt werden, die sich aus einer nur pro forma, aber nicht ernsthaft und nachhaltig betriebenen Geschäftstätigkeit ergeben und sich durch ein Missverhältnis der Abmahnfähigkeit zur sonstigen Geschäftstätigkeit auszeichnen können.

b) Für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses genügt es, dass das Wettbewerbsverhältnis erst durch die beanstandete Wettbewerbshandlung begründet worden ist (im Anschluss an BGH, Urteil vom 10. April 2014 - I ZR 43/13, GRUR 2014, 1114 Rn. 30 = WRP 2014, 1307 - nickelfrei).

## **2. AÜG: angemessene Vergütung**

Urteil vom 10.03.2022, Az: III ZR 51/21

Zur "angemessenen Vergütung" im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 AÜG.

## **3. BGB: keine Ausschlagung durch den Nachlasspfleger**

Beschluss vom 16.03.2022, Az: IV ZB 27/21

Der Nachlasspfleger ist nicht berechtigt, mit Wirkung für die unbekanntenen Erben eine in den Nachlass des Erblassers gefallene weitere Erbschaft auszuschlagen. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft ist ein allein dem Erben bzw. seinen Rechtsnachfolgern, den Erbeserben, persönlich zustehendes Recht.

## **4. GBO, BGB: Nachweis der Erbfolge bei Scheidungsklausel**

Beschluss vom 17.02.2022, Az: V ZB 14/21

a) Einem Nachweis der Erbfolge des überlebenden Ehegatten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GBO steht nicht entgegen, dass die letztwillige Verfügung eine dem § 2077 Abs. 1 BGB entsprechende Scheidungsklausel enthält, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass deren Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Das gilt auch, wenn die Scheidungsklausel abweichend von § 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB vorsieht, dass die letztwillige Verfügung bereits dann unwirksam sein soll, wenn der überlebende Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt hat.

## **5. WEG: Heilung von Einberufungsmängeln**

Urteil vom 11.03.2022, Az: V ZR 77/21

WEG aF § 27 Abs. 2 Nr. 2, § 45 Abs. 1

Für ein Beschlussmängelverfahren, in dem die Wirksamkeit der einseitigen Bestellung des Verwalters durch den teilenden Eigentümer im Streit steht, ist der Verwalter als

berechtigt anzusehen, die beklagten übrigen Wohnungseigentümer zu vertreten und für diese Zustellungen entgegenzunehmen.

WEG aF § 26 Abs. 1 Satz 5

Eine in der Gemeinschaftsordnung enthaltene Regelung, mit der sich der zunächst zum Verwalter bestellte teilende Eigentümer die einseitige Bestimmung eines anderen Verwalters in der Aufteilungsphase vorbehält, ist unter Geltung des Wohnungseigentumsgesetzes in der bis zum 30. November 2020 geltenden Fassung jedenfalls insoweit unwirksam, als der Vorbehalt nach Entstehung der (werdenden) Wohnungseigentümergeinschaft fortgelten soll.

WEG aF § 24 Abs. 1

Der Mangel der Einberufung der Eigentümerversammlung durch einen Nichtberechtigten wird geheilt, wenn sämtliche Wohnungseigentümer an der Versammlung und der Abstimmung teilnehmen; dabei kommt es nicht darauf an, ob den Wohnungseigentümern die fehlende Einberufungsberechtigung bekannt war.

## **6. BGB: Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes**

Urteil vom 15.02.2022, Az: VI ZR 937/20

a) Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles. Diese hat der Tatrichter zunächst sämtlich in den Blick zu nehmen, dann die fallprägenden Umstände zu bestimmen und diese im Verhältnis zueinander zu gewichten. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen; hier liegt das Schwergewicht. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt. b) Diesen Grundsätzen wird die sogenannte "taggenaue Berechnung" des Schmerzensgeldes nicht gerecht.

## **7. ZPO: inhaltliche Anforderungen an Berufungsbegründung**

Beschluss vom 15.03.2022, Az: VIII ZB 43/21

Zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung.

## **8. BGB: Rechtsschutzbedürfnis für Auskunftsklage über maßgebliche Tatsachen der Mietpreisbremse**

Urteil vom 23.03.2022, Az: VIII ZR 133/20

a) Mit dem Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses als Einschränkung des durch Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Justizgewährleistungsanspruchs soll (lediglich) verhindert werden, dass die Gerichte als Teil der Staatsgewalt unnütz oder gar unlauter bemüht werden oder ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht

schutzwürdiger Ziele ausgenutzt wird (im Anschluss an BGH, Urteile vom 5. Dezember 1975 - I ZR 122/74, GRUR 1976, 256 unter II; vom 14. März 1978 - VI ZR 68/76, NJW 1978, 2031 unter II 2 a; jeweils mwN). Nur ausnahmsweise können deshalb bei Leistungsklagen besondere Umstände das Verlangen des Klägers, in die materiell-rechtliche Prüfung seines Anspruchs einzutreten, als nicht schutzwürdig erscheinen lassen (im Anschluss an BGH, Urteile vom 25. Oktober 2012 - III ZR 266/11, BGHZ 195, 174 Rn. 51; vom 22. August 2018 - VIII ZR 99/17, NJW-RR 2018, 1285 Rn. 10).

b) Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage, mit der - gestützt auf die Vorschrift des § 556g Abs. 3 BGB - die Erteilung von Auskunft über die für die Zulässigkeit der zu Beginn des Mietverhältnisses vereinbarten Mietemaßgeblichen Tatsachen nach den Vorschriften über die sogenannte Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) begehrt wird, kann nicht mit dem materiell-rechtlichen Gesichtspunkt verneint werden, auf die verlangten Auskünfte zu den Ausnahmetatbeständen der §§ 556e und 556f BGB komme es nicht an, weil der Vermieter sich zur Rechtfertigung der vereinbarten Miete lediglich auf die ortsübliche Vergleichsmiete berufe und andere Gründe für die Zulässigkeit der Miethöhe nicht geltend mache. Die Berechtigung des geltend gemachten materiellen Klagebegehrens ist von der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage abzugrenzen; sie ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage.

#### **9. Brüssel I-VO: Anforderungen an verfahrenseinleitendes Schriftstück**

Beschluss vom 10.03.2022, Az: IX ZB 36/20

Dem verfahrenseinleitenden Schriftstück müssen sich mit Bestimmtheit zumindest Gegenstand und Grund des gegen den Beklagten gerichteten Antrags sowie die Aufforderung, sich vor Gericht einzulassen, oder, nach Art des laufenden Verfahrens, die Möglichkeit zur Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs entnehmen lassen.

#### **10. VersAusglG: Übertragung des Pfandrechts an einer Rückdeckungsversicherung**

Beschluss vom 23.03.2022, Az: XII ZB 337/21

a) Zur Berechnung der nach einem Statuswechsel zwischen Arbeitnehmereigenschaft und Unternehmereigenschaft jeweils gesondert zu ermittelnden Ehezeitanteile einer einheitlichen Versorgung.

b) Das Pfandrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Rechten aus einer Rückdeckungsversicherung ist anteilig auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen, und zwar im Umfang des zum Ehezeitende bestehenden Deckungsgrads am Ehezeitanteil, zuzüglich darauf entfallender Zinsen und Überschussanteile (Fortführung von Senatsbeschluss vom 11. September 2019 - XII ZB 627/15 - FamRZ 2019, 1993).

## **11. FamFG, BGB: förmliche Beweisaufnahme bei Unterbringung**

Beschluss vom 23.03.2022, Az: XII ZB 24/22

In einem Unterbringungsverfahren darf das Beschwerdegericht nicht von einer förmlichen Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme absehen, wenn diese im ersten Rechtszug unter Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften durchgeführt worden ist.